

Geschäftsverzeichnissnr. 1083
Urteil Nr. 45/98 vom 22. April 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 15 und 16 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bezüglich der Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen, erhoben von der VoE Haute Ecole Galilée.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. April 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Haute Ecole Galilée, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Etuve 58, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 15 und 16 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 bezüglich der Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 16. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1997.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 26. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. September 1997 und 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. April 1998 bzw. 15. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998

- erschienen

. RA J. Bourtembourg *loco* RA in A. Falys, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA E. Maron *loco* RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Der Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung aus. Einerseits würden die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen dem sozialen Hochschulunterricht mit langer Studiendauer und den anderen Sparten des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer ins Leben rufen, indem im ersteren Fall im Gegensatz zum letzteren kein spezifischer Wägungskoeffizient für den Unterricht mit langer Studiendauer vorgesehen werde. Andererseits würden die fraglichen Bestimmungen somit dem Hochschulunterricht mit langer Studiendauer und dem Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer gleich behandeln, und zwar ebenfalls ohne jegliche Rechtfertigung.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2. Hinsichtlich der Zulässigkeit weist die Regierung der Französischen Gemeinschaft an erster Stelle darauf hin, daß die klagende Partei in ihrer Eigenschaft als Lehranstalt für sozialen Hochschulunterricht das erforderliche Interesse nur insofern nachweise, als die fraglichen Bestimmungen sich auf die Finanzierung solcher Lehranstalten bezögen, d.h. lediglich Ziffer 3^o von Artikel 15. Übrigens sei festzuhalten, daß in dem Fall, wo der Hof diese Bestimmung für nichtig erklären sollte, die klagende Partei nicht mehr von Artikel 16 betroffen wäre, weshalb die Klage angesichts dieser Bestimmung unzulässig sei.

Des weiteren wird im Schriftsatz die Frage gestellt, ob einerseits die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehenen Formvorschriften beachtet worden seien und andererseits ein ordnungsmäßiger Klageerhebungsbeschluß gefaßt worden sei.

A.3. Zur Sache selbst sei festzuhalten, daß hauptsächlich der Klagegrund unzulässig sei, da er es nicht ermögliche, aufzuzeigen, in welcher Hinsicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde und wie der « Behandlungsunterschied ihr irgendeinen Nachteil zufügt »; diese Undeutlichkeit mache es für die Regierung unmöglich, auf die von der klagenden Partei gegen die fraglichen Bestimmungen angeführten Beschwerdegründe zu antworten.

Diese Unzulässigkeit des Klagegrunds sei um so deutlicher, da die klagende Partei die fraglichen Bestimmungen nicht richtig darstelle. Diese Bestimmungen hätten zum Ziel gehabt, für jede Unterrichtskategorie besondere Koeffizienten festzulegen, so daß jede einzelne Kategorie die verlangte finanzielle Anstrengung gleichmäßig übernehmen würde, d.h. im Verhältnis zu den wirklichen Kosten eines Studenten aufgrund des von ihm belegten Studiums, da gewisse Ausbildungen finanziell aufwendiger seien als andere. Es gebe demzufolge keinen allgemein geltenden Grundsatz, wonach der Anstalten, die Hochschulunterricht mit langer Studiendauer organisieren würden, nur deshalb einen höheren Koeffizienten erhalten sollten.

A.4. Hilfsweise hebt die Regierung mehrere Punkte hervor.

An erster Stelle bilde der soziale Hochschulunterricht eine besondere Kategorie. Einerseits sei er Gegenstand eines besonderen Dekrets, und zwar des Dekrets vom 19. Juli 1993 « zur Regelung des sozialen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer für angewandte Kommunikation ». Andererseits werde dieser Unterricht zur Zeit von nur einer einzigen Lehranstalt übernommen, und zwar von derjenigen der klagenden Partei. Schließlich biete er eine

Vielzahl von Ausbildungen, « wobei nicht ersichtlich wird, im Gegensatz zu anderen Kategorien, daß die Ausbildungen des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer finanziell eindeutig aufwendiger wären als gewisse Ausbildungen des Hochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer ». Diese Faktoren würden die Gewährung eines besonderen Koeffizienten für diesen Unterricht rechtfertigen.

Außerdem organisiere das Dekret vom 9. September 1996 eine allgemeine Finanzierungsregelung für die Hochschulen. Der klagenden Partei werde demzufolge eine Gesamtfinanzierung für die Gesamtheit der von ihr angebotenen Ausbildungen gewährt, ohne daß bei dieser Finanzierung ein Unterschied gemacht werde, was die Ausbildungen des sozialen Hochschulunterrichts betreffe. Außerdem beruhe diese Gesamtfinanzierung nur teilweise auf dem veränderlichen Teil, wobei im vorliegenden Fall eine der Wägungen beanstandet werde; das System beruhe auch auf einem historischen und einem pauschalen Teil, wobei letzterer der klagenden Partei zugute komme, soweit sie Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer und mit langer Studiendauer organisiere.

Schließlich habe das fragliche Dekret einen Solidaritätsfonds zugunsten jener Hochschulen ins Leben gerufen, die eine unzureichende Finanzierung gegenüber jenen Mitteln erhalten würden, die sie im Rahmen der bisherigen Finanzierungsregelung erhalten hätten.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.5. Hinsichtlich des Umfangs der Klage betont die klagende Partei, daß ihre Klage die Artikel 15 und 16 nicht nur insofern betreffe, als diese für die Finanzierung des sozialen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer ungünstig seien, sondern auch insofern, als die anderen Sparten des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer günstiger behandelt würden. Übrigens sei Artikel 16, der die Wägung erwähne, die jeder der in Artikel 15 vorgesehenen Gruppen eingeräumt werde, deshalb untrennbar mit dieser Bestimmung verbunden.

A.6. Hinsichtlich der Einrede bezüglich der Unzulässigkeit des Klagegrunds sei der Vorschrift von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entsprochen worden, soweit die Klageschrift einerseits die Regeln, die verletzt wären (die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung), erwähne und andererseits angebe, wie diese Regeln durch die fraglichen Bestimmungen verletzt worden wären (siehe oben zu A.1). Übrigens sei festzuhalten, daß es für die Regierung der Französischen Gemeinschaft unlogisch sei, auf das Nichtvorhandensein eines Nachteils der klagenden Partei hinzuweisen, ohne vorher das Fehlen ihres Interesses an der Klageerhebung zu bestreiten.

A.7.1. Zur Hauptsache sei an erster Stelle hervorzuheben, daß der Hochschulunterricht mit langer Studiendauer und der Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer grundlegende Unterschiede aufweisen würden, denn ersterer werde in zwei Zyklen organisiert, werde auf Universitätsebene erteilt und vereinige eine operationelle Betrachtungsweise, einen kritischen Geist und Forschungstätigkeiten, während letzterer in einem einzigen Zyklus organisiert werde, vor allem die Realität des Berufslebens betone und sich an eine Zielgruppe wende, die vielmehr durch konkrete Aktion motiviert werde. Diese Unterschiede würden unter anderem die Tatsache rechtfertigen, daß im Unterricht mit langer Studiendauer die Einschreibungsgebühr und die Gehaltsskalen höher liegen würden und daß die Finanzierung - wie aus Artikel 16 hervorgehe - schwanke « je nach dem Umfang und der Kategorie des Studiums ».

A.7.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft begründe - neben der Darstellung des sozialen Hochschulunterrichts als eine «besondere Kategorie» - gar nicht, daß nur innerhalb dieser Kategorie dem Unterricht mit langer Studiendauer der gleiche Wägungskoeffizient eingeräumt werde wie dem Unterricht mit kurzer Studiendauer, und nicht ein höherer und somit günstigerer Koeffizient, unter Berücksichtigung dessen, daß dieser Koeffizient mit dem Lehrauftrag und dem Umfang des Studiums verbunden sei.

Wenngleich Ausbildungen im Bereich des sozialen Hochschulunterrichts durch verschiedene Lehranstalten organisiert würden, im Gegensatz zu dem, was die Regierung behaupte, so organisiere allerdings lediglich die klagende Partei Ausbildungen mit langer Studiendauer; dieser Umstand rechtfertige allerdings keineswegs das vorgenannte Nichtvorhandensein einer Unterscheidung. Das gleiche gelte für das Argument der Pluralität der Ausbildungen, die den sozialen Hochschulunterricht kennzeichnen würde.

A.7.3. Hinsichtlich des Hinweises auf die allgemeine Finanzierungsregelung für die Hochschulen erörtert die klagende Partei die Berechnungsweise des veränderlichen Teils der Finanzierung einer Hochschule, gemäß den Artikeln 17 und 18 des Dekrets vom 9. September 1996, und den ungünstigen Einfluß, der diese Regelung für den sozialen Hochschulunterricht wegen der fraglichen Wägung ausüben würde. Übrigens bringt sie vor, daß das Argument des Vorhandenseins eines historischen und eines pauschalen Teils, neben dem veränderlichen Teil der Finanzierung, nicht relevant sei, da die Festlegung bei jedem von diesen Teilen «aufgrund unterschiedlicher und unabhängiger Kriterien erfolgt».

Schließlich sei das Argument bezüglich eines eventuellen ergänzenden Beitrags des Solidaritätsfonds unerheblich, da die Weise der Berechnung dieses Beitrags, wobei zweimal die Anzahl der Lehrauftragseinheiten berücksichtigt werde, die beanstandete Ungleichheit widerspiegele.

- B -

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 15 und 16 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 1996 «bezüglich der Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen».

B.2. Paragraph 4 von Artikel 24 der Verfassung bestimmt, daß alle Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz und dem Dekret gleich sind.

Aus der Verbindung der Artikel 142 und 24 § 4 der Verfassung ergibt sich, daß die Unterrichtsanstalten im Hinblick auf den Schutz des ihnen somit gewährten Rechts auf Gleichheit Zugang zum Hof haben müssen.

Es ist allerdings noch zu prüfen, ob die Klägerin die erforderliche Fähigkeit besitzt, um ihre Klage zu erheben.

B.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet die Zulässigkeit der Klage, weil nicht unter Beweis gestellt worden wäre, daß die klagende Partei «die im Gesetz vom 27. Juni 1921

vorgesehenen Formalitäten erfüllt hat und insbesondere ob ihre Satzung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist und ob sie bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz das Verzeichnis ihrer Mitglieder und die jährlich vorgenommenen Änderungen hinterlegt hat ».

B.4. Auf dieser Einrede antwortet die klagende Partei in ihrem Erwidernsschriftsatz einerseits, daß sie « ihrer Klageschrift die Abschrift ihrer Satzung beigelegt hat, unter Angabe der Identität ihrer Mitglieder, entsprechend der Bekanntmachung vom 29. Juni 1996 [man lese: 26 September 1996] im *Belgischen Staatsblatt* », und andererseits, daß « die Regierung der Französischen Gemeinschaft dadurch, daß sie den Nachweis fordert, daß die durch das Gesetz von 1921 getroffenen Bekanntmachungsmaßnahmen eingehalten worden sind, den Beweis für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen umkehrt ».

Die Parteien, die die in Artikel 26 des vorgenannten Gesetzes vorgesehene Einrede erheben, müssen nicht den Beweis für die Nichtbeachtung der Bestimmungen, auf die sie sich berufen, antreten. Daraus ergibt sich, daß es Sache der klagende Partei war, den Nachweis für die Einhaltung der durch das Gesetz über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorgesehenen Formalitäten zu erbringen.

Obwohl aus den der Klageschrift beigelegten Schriftstücken hervorgeht, daß die Satzung und das Verzeichnis der Mitglieder und der Verwaltungsratsmitglieder der klagenden Vereinigung ohne Erwerbszweck im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1996 veröffentlicht worden sind, zeigt sich jedoch nicht, daß sie gemäß Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Juni 1921 das Verzeichnis ihrer Mitglieder bei der Kanzlei des Zivilgerichts hinterlegt hat; in Ermangelung der Beweiserbringung vor Verhandlungsschluß für die Erfüllung dieser Formalität - wobei diese Erfüllung bestritten wird - ist die Klage unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über der Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior